

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4306/J-NR/2015 betreffend „Maturareisen-Anbieter an Österreichs Schulen“, die die Abg. Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen am 20. März 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Vorausgeschickt wird, dass es sich bei den sogenannten „Maturareisen“ um private Aktivitäten von Schülerinnen und Schülern handelt, die mit dem jeweiligen Reiseveranstalter die entsprechenden Verträge schließen. Die Reisen haben ungeachtet ihrer Bezeichnung nichts mit Schule und Unterricht zu tun und sind weder Schulveranstaltungen (§ 13 Schulunterrichtsgesetz - SchUG) noch schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a SchUG). Sie sind wegen des Fehlens der Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 SchUG auch nicht zu einer schulbezogenen Veranstaltung erklärbar.

Es ist dem Bundesministerium für Bildung und Frauen bekannt, dass SplashLine und DocLX im Umfeld von Schulen auftreten, um ihre Produkte zu propagieren. Um einem Agieren dieser beiden Unternehmen in den Schulen selbst entgegenzuwirken, ergingen in den Jahren 2007, 2010 und 2011 entsprechende Schreiben an die Landesschulräte. Danach sind die Schulleitungen anzuweisen an Schulen, Werbung für sogenannte „Maturareisen“ zu unterbinden. Die letzten beiden Schreiben wurden auch den beiden Reiseveranstaltern zur Kenntnis gebracht.

In Umsetzung dieser Schreiben wurden von der Finanzprokurator vor dem BG Döbling gegen DocLX auf Antrag der Landesschulräte für Steiermark und Tirol Unterlassungsklagen in Bezug auf diese beiden Bundesländer eingebracht. Das Verfahren ist bereits geschlossen, das Urteil selbst steht jedoch noch aus. Sollte das Urteil im Sinn des Bundesministeriums für Bildung und Frauen lauten, hat es formalrechtlich zwar nur für diese beiden Bundesländer und für DocLX Geltung, in seiner inhaltlichen Auswirkung gilt es jedoch für ganz Österreich bzw. auch für SplashLine.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass Unterlassungsklagen dann herausfordernd werden, wenn später nicht mehr genau feststellbar ist, wann, an welcher Schule, von wem verbotene Werbeaktivitäten gesetzt wurden und wer dies bezeugen kann. Aus diesem Grund werden seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen im Wege über die Landesschulräte die Schulleitungen angewiesen, verbotene Werbeaktivitäten unverzüglich in Form einer Sachverhaltsdarstellung zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen den Schulbehörden zum Ergreifen weiterer Schritte zu übermitteln.

Zu Frage 2:

Das Vorführen von kommerziellen Werbevideos an Schulen durch Anbieter von Produkten mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler zum Kauf des Produktes zu bewegen oder zu erreichen, dass sie in diesem Sinn auf ihre Erziehungsberechtigten einwirken, behindert Schulen bei der Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben und ist daher nach § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz nicht rechtskonform. In dem in Beantwortung der Frage 1 erwähnten Schreiben an die Landesschulräte wird auch auf diesen Punkt eingegangen.

Zu Frage 3:

Sogenannte „Maturabälle“ finden im privaten Bereich statt. Sie sind, selbst wenn sie in den Räumen der Schule abgehalten werden, eine private gesellschaftliche Veranstaltung und keine Veranstaltung der Schule. Dass Maturabälle in der Regel von schulnahen Personen oder Personengruppen veranstaltet werden, ändert nichts an dieser rechtlichen Konstellation. Für außerhalb der Kompetenz der Schulbehörden liegende Veranstaltungen können diese keine Sponsoring-Regelungen erlassen. Mit Vorschriften dieser Art würden die Schulbehörden in die verfassungsgesetzlich geschützte Privatautonomie der Veranstalter eingreifen.

Zu Frage 4:

Dies ist bereits geschehen. Mit seiner Maßnahme hat der Landesschulrat für Oberösterreich auf die in der Beantwortung der Frage 1 angeführten Schreiben aus 2010 und 2011 reagiert.

Zu Frage 5:

Den Promotoren sogenannter „Maturareisen“ ist der Zugang zu den Schulen seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen nie gestattet worden. Daran lassen die Schreiben aus den Jahren 2010 und 2011 keinen Zweifel. Davon wurden DocLX und SplashLine auch direkt in Kenntnis gesetzt. Die mittlerweile eingebrachten Unterlassungsklagen gegen DocLX machen die restriktive Haltung der Schulbehörden in dieser Frage zusätzlich deutlich. Dieser Weg wird wenn nötig fortgesetzt. Um seine Erfolgsaussichten durch eine verbesserte Dokumentation zu erhöhen, wird das in der Beantwortung der Frage 1 angeführte Schreiben ergehen.

Wenn sich Werber von DocLX und SplasLine gegen den erklärten Willen der Schulbehörden dennoch Zugang zu einzelnen Schulen verschaffen, geschieht dies nach den, dem Bundesministerium für Bildung und Frauen vorliegenden Informationen häufig ohne Wissen der Schulleitungen.

Zu Frage 6:

Das erwähnte Schreiben aus 2011 setzt sich mit der Werbung für alkoholische Getränke auf der Homepage von DocLX und SplashLine auseinander und stellt fest, dass Werbeauftritte dieser beiden Veranstalter in Schulen gegen § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz verstoßen und daher nicht zulässig sind. Dass sich in der Vergangenheit Promotoren dieser beiden Reiseveranstalter dessen ungeachtet Zugang zu Schulen verschaffen konnten, ist dem Bundesministerium für Bildung und Frauen und den Schulbehörden bekannt. Darauf wurde mit den erwähnten Unterlassungsklagen reagiert, deren Ergebnis abzuwarten ist bzw. deren Erfolgsaussichten im Zusammenhang mit dem in Beantwortung der Frage 1 erwähnten Schreiben an die Landeslehrerverbände verbessert werden sollen.


Dass das Werben für Alkohol an Schulen verboten ist, braucht nicht durch einen Erlass ausgesprochen zu werden, zumal sich Derartiges aus dem Gesetz ergibt.

Zu Frage 7:

Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen sind Werbeaktivitäten anderer Unternehmen, deren spezielle Zielgruppe Reifeprüfungskandidatinnen und -kandidaten sind, nicht bekannt.

Wien, 20. Mai 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	kcL0xkye5IKdMRr5WE2sAFvA9t3Tkeldq01nFSMLqAliOjllCR04kPqXrWfeyqAueOITL3QlgoUzvAb5QgVaxiPmj nuslXzj+NiLmayHbt/LByYtSxOxiZENY89QxSr16fA/sYgvD4jg93ExgSCSV70kdK5HHsW09j/BOi4GJNakF5UthID 7qV5rv/5dsPkUERg6glYogQsZduKmUrPF+oaHsEL69SaBS/NuUueMihR2AJ/4GZw9jfmP+m/Wo0UwHk+jUC7v2z12g H9CIQqHP+yhlrs61vakti0/EYjyCZGxpVNRkWC6Z8h65LwWTh+9RkIkepODcg6i10xtW1EJw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-05-20T16:00:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	